gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18.11.2013

Gültig bis: 15.10.2029 (0

Registriernummer ² ST-2019-002921468

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")



Gebäude	
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Nichtwohngebäude-Bürogebäude
Adresse	Mansfelder Straße 48, 06108 Halle
Gebäudeteil	Ganzes Gebäude
Baujahr Gebäude ³	1997
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3,4}	1997
Nettogrundfläche ⁵	2815 m ²
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser³	Erdgas H
Erneuerbare Energien	Art: keine Verwendung: keine
Art der Lüftung/Kühlung ³	✓ Fensterlüftung☐ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung✓ Anlage zur✓ Schachtlüftung☐ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	 □ Neubau □ Modernisierung □ Aushangpflicht □ Vermietung/Verkauf □ Sonstiges (freiwillig)
Hinweise zu den Angaben ü	ber die energetische Qualität des Gebäudes
standardisierten Randbedingungen ode	ides kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von er durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als äche. Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen
(Energiebedarfsausweis). Die Erg sind freiwillig. Diese Art der Ausst	er Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt ebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch ellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 16 ebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen der EnEV zum Zeitpunkt der (Erläuterungen - siehe Seite 5).
	er Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

☑ Eigentümer

Aussteller

Dipl.-Ing. für Hochbau (FH) Lutz Goymann Wielandstraße 16 99610 Sömmerda

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

16.10.2019

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

Aussteller

¹ Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV
² Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.
³ Mehrfachangaben möglich
⁴ bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation
⁵ Nettogrundfläche ist im Sinne der EnEV ausschließlich der beheizte/gekühlte Teil der Nettogrundfläche

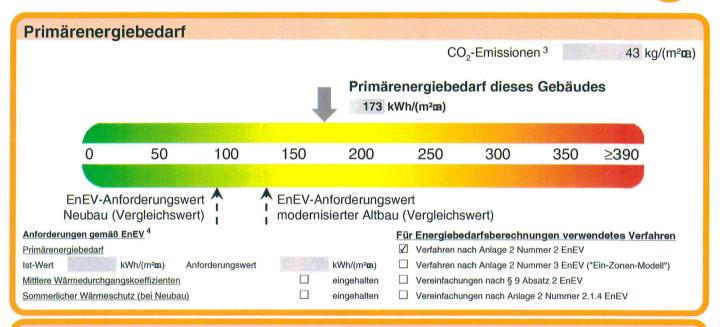
gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18.11.2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer ² ST-2019-002921468

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")





Endenergiel	pedarf					
		Jäh	licher Endenergiebedarf	in kWh/(m²æ) für	ī	
Energieträger	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung ⁵	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt
Erdgas H	144,2	0	0	0	0	144,2
allgemeiner Strommix	0,5	0	12,4	0,8	2,8	16,6

Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 144 kWh/(m²ta) Endenergiebedarf Strom [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 17 kWh/(m²ca)

Angaben zum EEWärmeG 6 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) Art: Deckungsanteil: Ersatzmaßnahmen 7 Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: ☐ Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. Verschärfter Anforderungswert kWh/(m²ta)

Geb	audezonen
	Lord Control

DATE OF THE PARTY OF			
Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]
1	Zone 1 Einzelbüro	517	18,36
2	Zone 2 Einzelbüro Klima	201	7,14
3	Zone 3 Gruppenbüro	619	21,98
4	Zone 4 Gruppenbüro Klima	110	3,91
5	Zone 5 Besprechung	69	2,45
6	Zone 6 Besprechung Klima	90	3,2
7	Zone 7 Aufenthalt	65	2,31
	weitere Zonen in Anlage		

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche.

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises ³ freiwillig nur Hilfsenergiebedarf ³ freiwillige 1 siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV

7 nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG Angabe ⁶ nur bei Neubau

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18.11.2013

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer ² ST-2019-002921468

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")

3

Endene	e <mark>rgieve</mark> rbr	auch						
,								
☐ Warmwa	asser enthalten						Selle at X Selection	Alder or early
4								
	-	omverbrauch f					Г	
Zusatzh		Warmwasser	Lüftun	g eingebau	te Beleuchtung	Kühlung		Sonstiges
Zeitr	chserfassi aum bis	Energieträger ⁴	Primär- energie- faktor	Energieverbrauch Wärme [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor	Energieverbrauch Strom [kWh]
Primärer	nergieverb	rauch diese	es Gebäu	des				kWh/(m²æ)
Gebäud	lenutzung					rungen zu		
	udekategorie/ Nutzung	Flächen- anteil	Vergle Heizung und Warmwasser	Strom	werten ist di Die Werte si	en zur Ermittlung urch die Energieei ind spezifische We kühlte Nettograh	nsparverordr erte pro Quad	lung vorgegeben. Iratmeter

des Witterungseinflusses und sich ändemden Nutzerverhaltens

von den angegebenen Kennwerten ab.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises unter www.bbsr-energieeinsparung.de durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises unter verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18.11.2013

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer ² ST-2019-002921468

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")



Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung							
Maßn	ahmen zur kostengünstige	en Verbesserung der	Energieeffizienz sind	^d möglich		nicht n	nöglich
Empf	ohlene Modernisierur	ngsmaßnahmen					
				empfohlen		(freiwillige A	ingaben)
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahme einzeli	enbeschreibung in nen Schritten	in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie
1	Kellerdecke	Nachträgliche Dän gemäß EnEV).	nmung der Kellerdecke .(Ø		
2	Anlagenregelung	Einbau eines Ener Optimierung der V	giesparsystems zur orlauftemperatur.		Ø		
		2					
	weitere Empfehlunger	auf gesondertem	3latt	<u> </u>			
Hinwe	is: Modernisierungse Sie sind nur kurz	empfehlungen für d gefasste Hinweise	as Gebäude dienen lediglic und kein Ersatz für eine Er	ch der Informati nergieberatung.	ion.		
Gena sind e	uere Angaben zu den E rhältlich bei/unter:	Empfehlungen	http://www.bbsr-energieei	nsparung.de			

(Angaben freiwillig)

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18.11.2013

Erläuterungen



Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 7 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen der EnEV an, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO₂-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "EnEV Anforderungswert modernisieter Altbau" (140 % des "EnEV Anforderungswerts Neubau").

Wärmeschutz - Seite 2

Die EnEV stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zum EEWärmeG - Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach der EnEV. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18.11.2013

Zusatzseite Gebäudezonierung

Registriernummer ² ST-2019-002921468

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")



Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]
1	Zone 8-Aufenthalt Klima	24	0,85
2	Zone 9 Verkehrsfläche	556	19,74
3	Zone 10 WC	140	4,97
4	Zone 11, Lager-Archiv	251	8,91
5	Zone 12 Einzelhandel	163	5,79
6	Zone 13 Server-Raum	- 11	0,39
7			
8			A
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			-
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			